

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Beschluss-Nr.	5/45/24
zu DB/Vorlage	BV/0094/2024
Datum	12.12.2024 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

**Betrifft: Bebauungsplan Nr. 304 "Schleusenquartier" Aufstellungsbeschluss nach
§ 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Beschlusstext:

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 304 „Schleusenquartier“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 304 „Schleusenquartier“ gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Eberswalde, Flur 6, Flurstücke 666/2 tw., 861 tw., 862 tw., 1508 tw., 863, 864, 871, 1387, 1390, 1391. Das Plangebiet hat eine Größe von 0,9 ha.

Grundsätzlich soll das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Das Plangebiet soll eine weitere Verkehrsanbindung an die nördliche Schleusenstraße erhalten.

Durch kompakte vier- bis sechsgeschossige Gebäudestrukturen an der Breite Straße und Schleusenstraße sollen Freiraumqualitäten geschaffen werden.

Der denkmalgeschützte Schlachthof soll dienende Funktionen für das geplante Wohngebiet, wie bspw. für Ent- und Versorgung, Abstellräume für Mieter oder nicht störende gewerbliche Nutzungen übernehmen.

Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan (unmaßstäblich) zum beabsichtigten Geltungsbereich ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

2. Auftrag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ist durchzuführen.

3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß

§ 13a Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Eberswalde, den 13.12.2024

Götz Herrmann
Bürgermeister

Siegel

Martin Hoeck
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung